

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in	Sylvia Hübler
	Telefon (0202)	563 5187
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.10.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1151/22/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
08.11.2022 Rat der Stadt Wuppertal		Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der Stadtverordneten Frau Rajaa Rafrafi		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Große Anfrage der Frau Stv. Rafrafi vom 15.09.2022

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

1. An welche Mitgliedern des Verwaltungsrates (Stadtverordneten, Bezirksvertreter*innen), in welcher Höhe, mit welchen Konditionen, zu welchem Zeitpunkt wurden die Kredite oder die Haftungsverhältnisse in den Jahren 2014 bis 2021 vergeben/ausbezahlt? Ich bitte um genaue Auflistung nach Personen, Höhe, Konditionen und Jahr.
2. Kann man davon ausgehen, dass in den nächsten Jahren, rückwirkend ab 2022, die Aufwandsentschädigungen weiter sinken werden?
3. Wer entscheidet über die Höhe der Aufwandsentschädigung?

4. Haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Wuppertal (Stadtverordnete, Bezirksvertreter*innen) die Möglichkeit, auf die Senkung der Aufwandsentschädigung hinzuwirken, sowohl beratend als auch in Form eines Beschlusses?
5. Die entsandten Stadtverordneten müssen bestimmte fachliche und formale Voraussetzungen (Qualifizierung, Führungszeugnis etc.) erfüllen, um im Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Wuppertal tätig zu sein.
Haben die in der Anfrage aufgeführten Mitglieder (siehe Tabelle) die entsprechenden Qualifikationen (Sachkunde)?
Wenn ja, bitte ich um die jeweilige Benennung des Mitgliedes mit den entsprechenden Nachweisen, aufgelistet und als Anlage beigefügt. Wenn nein, bitte ich um Begründung
6. Fanden für die in der Anfrage aufgeführten Mitglieder (siehe Tabelle) Fortbildungen statt?
Wenn ja, bitte ich um genaue Benennung der Teilnehmer*innen/ der Art und des Inhaltes der Fortbildung / des Fortbildungsinstituts / des Veranstaltungsortes / des Zeitpunktes / der Dauer.
7. Die Bezüge des Vorstandes der Stadtsparkasse Wuppertal sind seit 2016 stetig angestiegen, auch während der Corona-Pandemie. Der Verwaltungsrat kann im Hauptausschuss der Stadtsparkasse Wuppertal die Höhe der Leistungszulage auch begrenzen.
Hat der Verwaltungsrat diese Möglichkeit in Betracht gezogen? Wenn ja, wann wurde über diese Thematik debattiert und warum hat man diese Möglichkeit offensichtlich bis dato nicht durchsetzen können?
8. Warum lässt der Verwaltungsrat zu, dass trotz schlechter wirtschaftlicher Lage solche horrenden und stetig wachsenden Vorstandsbezüge ausbezahlt werden?

Antwort:

Ein Auskunftsanspruch der Stadt bzw. einzelner Stadtverordneter gegenüber einer Sparkasse ist im Sparkassenrecht nicht vorgesehen. Ein allgemeiner Auskunftsanspruch besteht für die Trägerversammlung nicht, da hierfür der von dieser gebildete Verwaltungsrat zuständig ist. Vielmehr besteht ein Informationsrecht lediglich dann, wenn dies die Trägerversammlung insgesamt – durch Beschluss – geltend macht. Dann ist das Auskunftsrecht jedoch inhaltlich auf Informationen beschränkt, die für die Trägerversammlung gem. § 8 SpkG NRW zur Ausübung der ihr zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Dies trifft für die vorliegenden Fragen der Stadtverordneten Frau Rafrafi nicht zu.

Zusätzlich unterliegt die Sparkasse dem Bankgeheimnis sowie der Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 22 SpkG NRW. Beides erlaubt es der Sparkasse nicht auf die Fragen zu antworten.

Folgende Hinweise können gegeben werden:

Die Sitzungsgelder für Mitglieder des Verwaltungsrates sind in § 18 SpkG NRW geregelt. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände (§ 18 S. 2 SpkG NRW). Auch die Anstellungsbedingungen für Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter basieren auf Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände.

Gemäß § 25d Abs.1 S. 1 KWG müssen die Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion, sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen. Nach § 25d Abs. 2 S. 1 KWG muss das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Instituts notwendig sind. Das Sparkassengesetz sieht gem. § 15 Abs. 7 SpkG NRW zudem vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates dazu verpflichtet sind, ihr Wissen für eine sachkundige Wahrnehmung ihres Mandates kontinuierlich zu aktualisieren und zu vertiefen. Es handelt sich hierbei um aufsichtsrechtliche Anforderungen, deren Erfüllung gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nachzuweisen sind und durch die BaFin entsprechend geprüft werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Keine Relevanz, da Antwort auf Anfragen